

Werk

Titel: Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments

Jahr: 1763

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN31804658X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN31804658X|LOG_0052

OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=31804658X

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de und einen Widder von der heerde beyde vollkommen bereiten. 26. Sieben Tage folden sie den Altar versöhnen, und ihn reinigen: und seine Hande füllen. 27. Wenn sie nun diesen Tag vollendet haben werden: dann wird es an dem achten Tage und forthin geschehen, daß die Priester eure Brandopfer und eure Dankopfer auf dem Altare bereiten werden; und ich werde ein Wohlgefallen an euch haben, spricht der Herr HENR.

Berfiand ift vielleicht unterscheibend; benn so wird bieses Berbindungszeichen oft gebrauchet. Polus.

2. 26. Sieben Tage follen fie: Die Priester in

ihren Ordnungen. Polus.

Den Altar versöhnen, und ihn reinigen. Dieses ist eben das, was von den Priestern gesaget ift. Sie und der Altar wurden so geheiliget, und Gott geweistet, um auf eine besondere Weise sein zu kopn. Polus. Sieben Lage waren zur Vollziehung der Beverlichfeiten der Reinigung des Altares und der Heiligung der Priester bestimmt. Man sehe 2 Mos. 29, 35. 3 Mos. 8, 34. Polus.

Und seine Zande fallen, ober nach bem Engl. sich selbst weihen: der Ausdruck im Hebraisichen ift, sie sollen ibre Zande füllen; eine Redensart, die von der Feyerlichkeit, welche man bey der Weihung eines Priesters gebrauchte, seine Hondit einem Theile des Opfers, das alsdaun gebracht wurde, zu füllen, bergenommen ist; man sehe 2 Mos.

29, 24. Lowth.

B. 27. Wenn sie nun diese Tage vollendet baben ic. ober nach dem Engl. wenn nun diese Tage vollendet sind. Wenn du an einem jeden von diesen sieben Tagen die Opfer, welche befohlen sind, und zu den vorhet gemeldeten Absichten, georfert baben wirst. Polus.

Dann wird es an dem achten Tage und fort:

bin gescheben. 3Mos. 9, 1. Lowth. Dem acken Tage, welcher eine neue Woche anfängt: und es ist wahrscheinlich, daß der erste von diesen Tagen für Opfer ein Sabbath war, und mit unserm Freytage endigte. Ungeachtet die erste Woche mit der sperifichen Einweihung des Altares und der Opriesterzugebracht wurde: so sollten doch alle Wochen darnach täglich ihre gewöhnlichen Opser haben. Polus.

Daff die Priefter eure Brandopfer : welche Suhnopfer maren, und jur Berfohnung ber Sunden

bieneten. Polus.

Und eure Dankopfer, oder nach dem Englischen, Sabnopfer: Opfer des Lobes und der Danksaung gegen Gott für seine Gute. Am Rande der englischen Bibel wird Dankopfer gelesen: weil sie Opfer der Danksaung für empfangene Wohlthaten waren. Polus, Lowth.

Auf dem Altare bereiten werden: auf dem Brandopfersaltare, dem großen fupfernen Altare, der in diesem Capitel v. 13:17. beschrieben ist. Polus.

Und ich werde ein Wohlgefallen an euch baben: Bergnügen an euren Personen finden, eure Sunden vergeben, und mir die Opfer eurer Danfsagung gefallen lassen, und euch durch sichtbare Zeichen meine Gunst und Liebe zu erkennen geben: ich werde meinen guten Willen und mein Bohlgefallen über euch blicken lassen. Polus.

Das XLIV. Capitel.

Einleitung.

Dieses Capitel fangt mit einer Beschreibung von der herrlichkeit des herrn an, der in ben Tempel wiedergekehret war: dann folget eine Bestrasung des Bolkes, weil sie geduldet hatten, daß abgöttische Priester den Tempel, durch ihren Dienst in demselben, entheiliget hatten. Darneben werden einige Besehle, das Berhalten der wahren Priester Gottes, und den Unterhalt, den man ihnen schuldig war, betreffend, angegeben. Lowth.

Inhalt.

Zierinn lesen wir I. die Absonderung des oftlichen Thores von dem Tempel fur den Jursten, v. 123, il. den Besehl des Propheten, das Volk, wegen Duldung verchiedener Misbrauche in dem Dienste des Jern, zu bestrasen, und die Ankündigung der Strase, welche den Priestern deswegen ausgeleget war, nebst einigen Einsegungen für die wahren Priester Gottes, v. 4231.

a ließ er mich des Weges nach dem Thore des außersten Heiligthumes, das nach Osten

B. 1. Da: als der Altar gemessen war, und Befehle gegeben waren, denselben erstlich zu heiligen, und
X. Band.

genessen waren, denselben erstlich zu heiligen, und
Ließ

Osten sahe, wiederkehren: und dasselbe war zugeschlossen.

2. Und der HENR sprach zu mir: Dieses Thor soll zugeschlossen sein, es soll nicht geöffnet werden, noch jemand durch dasselbe eingehen, weil der HENR, der Gott Fraels, durch dasselbe eingegangen ist: darum soll es zugeschlossen sein.

3. Der Fürst; der Fürst, der soll in demselben sien.

Ließ er mich des Weges nach dem Thore ic. Von dem innersten Borhofe, wo er gewesen war, den Altar zu besehen, nach dem äußersten Theile desselben Borhofes, und zu dem estlichen Thore davon. Andere sagen, es sey nach dem Ehore des Tempels osswesen, und der Tempel werde das äußerste Zeisligthum, in Absticht auf das Heiligen gemannt. Polus. Bon dem Altare zu dem Thore von dem Vorhose des Tempels sührete; man vergl. v. 27. und Cap. 46, 1. Alle Borhose wurden süt einen heiligen Grund geskaten, und biswelen mit dem Plamen des Tempels beleget; man sehe Joh. 8, 20. Avg. 21, 28. Lowth.

Und dasselbe war zugeschloffen: wann, ober burch wen, siget der Prophet nicht: aber er fand es geschlossen. Polius. Nachdem die Herrlichseit des Herrn dadurch eingegangen war, Cap. 43, 4. war es geschlossen, anzubeuten, daß die gottliche Gegenwart dem Tempel niemals wieder verlässen wolke. Lowth.

B. 2. Und, oder nach dem Engl. da. Der Prophet war, der Bahricheinlichkeit nach, einigermaßen bestürzt und in Verwunderung, daß die Thure geschlossen war, und indem er darüber ieine Betrachtung anstellete, sprach der Zerr zu ihm. Der herr spricht zu ihm aus dem Tempel, und unterrichtet und befriediget ihn. Polus.

Dieses Thor soll zugeschlossen seyn, es soll nicht w. Es soll nicht bestandig offen kehen, wie vormals, sondern bloß ben gewissen Gelegenheiten; man sehe v. 3. und Cap. 46, 1. und das aus Threrbiethung fur die Hertlichkeit Gottes, welche langst diesem Wege in den Tempel eingegangen war, wo sie nun ihre Wohnung befestiget hatte; man sehe Cap. 43, 7.; um nicht wieder durch das ostliche Thor des Tempels daraus zu gehen, wie sie vormals gethan hatte; manlese die Unmerk. über Cap. 43, 4. Lowth, Polus.

Troch jemand durch dasselbe eingeben: nies mand von dem gemeinen Bolke, oder niemand, als der Fürst, Sottes Unterkönig, und die Priester, wels che Dienst leisten. Polus.

Weil der Serr, der Gott Jiraels, durch dass selbe eingegangen ist. Was Cap. 43, 2. 4. die Herrlichkeit des Gottes Jiraels genannt war, das ist hier der Herr, der Gott Jiraels. Die Herrlichkeit war das sichtbare Zeichen seiner Gegenwart. Seine Herrlichkeit ist er selber, mit dieselbe bekömmt oft den Namen des Herrn, oder des Gottes Jiraels; man sehe 2 Mos. 24, 10. Jes. 6, 1. 5. und wo sie eingeht, da geht er ein, das ist, giebt daielbst Beweise von einer besondern Geseuwart. Polus, Lowth.

Darum foll es zugeschloffen seyn: entweder mit Schlagbaumen geschloffen gehalten werden, oder durch ein Berbot so viel als geschloffen seyn, weil nies mand dadurch eingeben durfte. Polus.

23. 3. Der Surft. Der Ronia, fagen einige. 3ft dem alio: so war die geschlossene Thure nicht die Thu. re des Tempels, fondern des oftlichen Thores von dem Borhofe der Priefter. Undere verftehen hierdurch den Sobenpriefter und den zwenten Driefter: und das ift in der That mabricheinlicher. Polus. hatte feinen Stuhl ben dem Gingange in den inner: ften Borhof, por dem Altare des Berrn, 2 Chron. 6, 13. und hier icheint auch der Furft in folgenden Zeiten feinen Gig gehabt ju haben, wenn er fam, in bem Tempel anzubethen; man fehe 2 Chron. 23, 13. c. 34, 31. Micht weit davon mar ein Gis fur den Sobenpries fter, wie aus dem Sibe des Eli abgenommen werden fann, deffen 1 Sam. 1, 9. Meldung geschieht, und wo= von ber Sohepriefter ben Segen aussprach, nachdem ber Dienft geendiget mar; man lefe Gir. 50, 20. und Liabtfoot von dem Tempeldienite a). Ginige ver= fteben burch ben Rurften ten Sobenvriefter: wolcher Name fehr eigentlich dem Megias jutommt, ber ein Ronig und Priefter ift, und dem der Ehrenname eis nes Fürften, Cap. 34, 24. gegeben wird. 2llein in der gleichlautenden Stelle mit dieser, Cap. 46, 2. 3. 8. 9. wird das Wort dem Bolfe entgegengefeget: und ba werben andere Ginfebungen vorgetragen und feft gefeget, die nicht bequem auf ben Defias gedeutet merben tonnen. Daher dunkt mid), es muffe das Wort hier in feiner gewohnlichen Bedeutung genommen werden, die vornehmften Regenten der Juden gu bezeichnen, dergleichen Terubbabel und Mebemias nach der Gefangenschaft waren. Lowth. Es icheint nicht vernunftig, diefes in dem ftrengften Berftande zu nehmen, als ob bestandig niemand, als der Rurft alleine, burch diefes Thor eingehen follte: fondern es scheint vielmehr so zu verstehen zu senn, daß niemand von dem gemeinen Bolfe anders, als wenn der Rurft eingieng, dadurch eingehen follte; und dann bloß fols che, die ihm unmittelbar jur Begleitung und gur Aufwartung dieneten. Wels.

a) Cap. 36.

Der Jurst, der soll in demfelben sitzen. Det König durfte vor dem Herrn sien, andere nicht: und die Priester stunden, indem sie dieneten, wie Hebr. 10, 11. Bielleicht hatte der Hohepriester auch das Borrecht, daß er sien durfte: da es inzwischen aus dern nicht zugelassen ward. Polus.

B red

sigen, Brodt vor dem Angesichte des HERRN zu essen: durch den Meg von dem Vorhause des Thores soll er eingehen, und durch den Meg von demselden soll er ausgehen.

4. Darnach brachte er mich des Weges des nordlichen Thores, vorn an dem Hause; und ich sahe, und siehe, die Herrlichkeit des HERRN hatte das Haus des HERRN erfüllet: da siel ich auf mein Angesicht.

5. Und der HERR sprach zu mit: Menschenkind, seise dein Herz darauf, und siehe mit deinen Augen, und höre mit deinen Ohren alles, was ich mit dir sprechen werde, von allen Einsekungen des Hauses, des HERRN, und von allen seinen Gesehen: und seise dein Herz auf den Eingang des Hauses, mit allen Ausgangen des Hauses, mit allen Ausgangen des Heiligthums.

6. Und sage zu den Widerspänstigen, zu dem Hause Fraels: So spricht der Herr HERR: Es ist zu viel für euch, wegen aller eurer Gräuel, v Haus Fraels.

Brodt vor dem Angesichte des Beren zu es: fen. Um den Theil von ben Subnopfern, die auf feis nen Befehl bargebracht fenn wurden, ju effen; man febe Cap. 46, 2. Brodt wird fur allerlen Speife genommen; man febe I Dof. 43, 31. und inebefondere für eine gottesdienftliche Mahlzeit, die von dem Ueberschusse eines Opfers zubereitet ward, 1 Dof. 31, 54. Wenn es von dem Konige verftanden wird: fo mar es also fein Effen von dem Opfer, und gwar das Effen besjenigen Theiles, der dem Opfernden vergonnet ward. Ift aber diefer Rurft der Sohepriefter: fo war diefes Brodt das Schaubrodt, welches er, wie es scheint, in ober nabe ben bem Borhause des Thores figend effen burfte; ba die andern Priefter hingegen es in bem gemeinen Speifefaale effen mußten, wie aus Cap. 42, 13. erhellet, Polus.

Durch den Weg von dem Vorhause des Thortes soll er eingehen z. Man sehe Cap. 46, 8. Lowth. Er mag oder darf, es ist sein Vorrecht: oder er soll, das ist, es ist seine Pflicht, hierdurch einzugehen und herauszukommen, damit das Volk wissen könnnne, wochen sehen wölten, wenn sie ihren Priester eingehen sehen wollten, Verschnung zu thun. Dieses kann von geheimer Bedeutung seyn, und unser Aussehen nach dem großen Hohenveisser einschließen. Polus.

23.4. Darnach: da er von dem Grunde, war, um das oftliche Thor geschlossen ware, unterrichtet war, und begriffen hatte, daß er durch dasselbe nicht ausgeben durfte. Polus.

Brachte er mich : ber Engel, ober Christus in ber Gestalt eines Mannes. Polus.

Des Weges des nordlichen Thores, vorn an dem Sause: weil das oftliche Thor geschlossen war, v. 1. Lowth. Nach dem nordlichen Thore von dem innersten Borhose, von wannen er die Aussicht auf den Tempel hatte, obgleich keine Thure an derselben Seite war. Polus.

Und ich sabe, und siehe. Durch die Fenster von dem Tempel fonnte er den Glanz von der herrlichkeit, welche den Tempel erfüllete, erkennen. Pol. Lowth.

Die Berrlichkeit des Berrn hatte das Baus des Berrn erfüllet. Man fehr Cap. 1, 28. c. 43, 2. Polus.

Da fiel ich auf mein Angesicht. Man sebe Cap. 1, 28. Polus, Lowth.

V. 5. Der erste Theil dieses Verses ist ganz und gar einerley mit Cap. 40, 4. und ist daselbst erkläret. Polus, Lowth.

Von allen Einserungen des Zauses des Zerrn, und von allen seinen Gesetzen. Von den vorgeschriebenen Regeln, in Absicht auf Personen und Dinge in und um den Tempel. Diese Einsekungen werden in diesem Verse Gesetze genannt. Polus.

Und ferze dein Berg: gieb Acht darauf, damit bu alles wohl faffen mogelt. Polus.

Auf den Eingang des Zauses. Nicht so sehr auf die Thore und Vorhäuser, durch welche der Eingang in das Haus führet, als auf die Personen, die einsehen durfen und nicht eingehen durfen. Polus.

Mit allen Ausgängen des Leiligebums. Das Wort, Leiligthum, ist hier in weitläuftigem Berestande viel eher für die heiligen Borhöfe, als für das Haus selbst, genommen. Polus. Das Wort, Gefete, wird hier in dem Verstande wiederholet, daß der Prophet das Volk von den Gesehen in Ansehung der Zulassung einiger Personen in den Tempel oder in die Vorhöfe besselbstlichte, um niemanden Bugang zu gestatten, der nicht berechtiget wäre, den Dienst Gottes dasselbst zu verwalten. Man sehe die solgenden Verse. Lowth.

B. 6. Und sage zu den Widerspanftigen, zu dem Sause Ifraels. Man lese Cap. 3, 5: 8. Po-

Es ist zu viel für euch wegen aller eurer Gränel, oder nach dem Englischen, lasse es gen ug von allen euren Gräueln seyn, dasseit, die vorben ist, euch genug seyn, das ist mich darinn mit euren Gräueln gereizt habet; man sehe Cap. 45, 9. und vergl. 1 Petr. 4, 3. Wit sinden eben denselben Ausdruck 4 Mos. 16, 3. wo in unserer (englischen) Uebersehung gelesen wird, ihr nehmet zu viel auf euch: aber die Redensart kann eigentlicher übersehet werden, lasse es euch genug seyn (so weit die Herrschaft an euch gezogen zu haben). Lowth, Polus.

211 2

Fraels. 7. Weil ihr Fremde, Unbeschnittene von Herzen und Unbeschnittene von Fleische eingebracht habet, um in meinem Heiligthume zu seyn, dasselbe zu entheiligen, nämlich mein Haus: da ihr mein Brodt, das Fette und das Blut opfertet, und sie meinen Bund brachen, nebst allen euren Gräueln.

8. Und ihr habet die Wache von meinen heiligen Dingen nicht wahrzenommen: sondern ihr habet euch selbst einige zu Wache tern meiner Wache in meinem Heiligthume gesetzt.

9. Also spricht der Herr HERRI.

9. 7. 3 Moj. 26, 41.

3.7. Weil ihr :: eingebracht habet, um in meinem Beiligthume zu feyn, ober nach dem Engl. in mein Beiligthum gebracht habet. Entweder durch einen Miebrauch eurer Machficht zugeftanden habet, baß sie in meine heiligen Vorhöfe gekommen sind. Polus.

Fremde: Ausländer und Seiden, die ihre Abgoteter in den Borhofen des Tempels hatten, wie Cap. 8, 5. 10. 14. 16. so daß die Anstalten gemacht wurden, daß abgottische Priefter daselbst Dienst thaten;

man sehe Cap. 43, 8. Polus, Lowth.

Unbeschnittene von Serzen: die Aergsten von benichen, Unbeilige und Sottlofe. Polus.

Und Unbeschnittene von Fleische. Kein Unbeschnittener durfte in den Borhof des Bolkes kommen: aber ihr habet dieselben in das Heilige, selbst jur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, und wenn ihr mein Brodt opfertet ze. hineingebracht. Einige meynen, die lasterhafte Gorglosigkeit der judischen Regenten sen so weit gegangen, daß sie unbeschnittene Priester unter sich seyn und zu dem Altare Gottes nahen ließen. Dieses geschade in den aus der Art geschlargenen Tagen Salomons, und in den Tagen Uchas, Manasse und Annon. Polus.

Da ihr mein Brodt = opfertet: entweder das Speisopfer, oder die Erstlinge von Korn und Teige, und die Schaubrodte. Polus.

Das Sette: welches von den Opfern genommen

und verbrannt murde. Polus.

Und das Blut: wie es auch vergoffen, in Gefagen aufgefangen, gesprengt und ausgegoffen ward. Die Priefter und Regenten meines Saufes haben, burch eine fundliche Bemeinschaft mit den Beiben, ihnen Anlaß gegeben, zu verlangen, und ihr habet nicht Gifer noch Giferfucht genug gehabt , es ihnen ju verweigern, fondern ihr habet ihrer verbotenen Deubegierde nachgesehen, und ihnen alle diese Dinge gezeiget : ober , wie ichon gefaget ift , ibr habet einige von ihnen befordert, Priefter in meinem Saufe gu fenn, und gelitten, daß andere Priefter von Abgottern maren, die in meinem Tempel ftunden, und de: nen in meinen Borhofen gebienet murde. Polus. Bu eben berfelben Beit, ba ihr meine Opfer auf bem Altare opfertet. Oder die Borte tonnen auch bedeus ten, daß fie den Beiden, wider das ausdruckliche Befeb, 3 Do. 22, 27. juließen, auf dem Altare Gottes

ju opfern. Durch Brodt können Speisopfer, welsche von seinem Mehle gemacht und den andern Opfern beygefüget wurden, verstanden werden: wiewol ein jedes Ding, das auf dem Altare geopfert ward, eigentlich das Brodt Gottes heißt; man lese die Anwerk. Weber Cap. 23, 41. Das Fett und das Blut von allen Opfern ward Gott dem Herrn insbesonder geweihet; man sehe 3 Mos. 3, 16. c. 17, 11. Lowth.

Und fie: das gange Bolt ber Juden, das Bolt

des Landes. Polus.

Meinen Bund brachen: Gögendiener geworben, mit den Heiden vermenget waren, mich und mein Seise verlassen hatten. Polus. Die Abgötteren war ein eigentlicher Bruch des Bundes, den Gott mit den Juden gemacht hatte, daß er ihr Gott seyn wollte, und sie sein Volk seyn sollten, 3 Mos. 26, 12. In dieser Abstüt wird sie so oft unter dem Bilde des Ehebruches und der Hureren vorgestellet; als ein Bruch dessenigen Bundes, der durchgebends unter der Benennung eines Ehebundes beschrieben wird; man sehe die Anmerk. über Cap. 16, 8. Loweth.

Trebst allen euren Gräueln: indem sie Benspiele von eurem Than nahmen, oder sich nach euren
aberglaubischen und abgottischen Erfindungen richteten. Polus.

B.8. Und ihr habet die Wache ic. Ihr habet meine Gefege, die ich euch zu forgfaltiger Wahrnehmung meiner heiligen Dinge, des Haufes, der Opfer und des Dinftes gab, nicht gehalten. Lowth, Polus.

Sondern ihr habet euch selbst einige zu Wäcktern i. Ihr habet solche Personen an eure Stelle gesehet, die am meisten mit euren Neigungen übereinstamen; man lese die Ammerk. über Cap. 40, 45; und habet dieselben zu Bedienten, Statthaltern und Unterbedienten gemacht, um auf die Thore zu sehen: diese aber haben Unheilige und Unreine eingelassen. Euer Hochmuth, oder Geiz, oder eure Kaulheit hat euch von eurer Pflicht und Wache abgezogen: oder ihr habet, wenn es euch gut dauchte, Personen geheiliget, sie mochten geschickt oder ungeschieft seyn, von mit gebilliget oder gemisbilliget werden. So habet ihr meisnen Namen entheiliget, und mein Geseh geschändet, 4 Mos. 18, 4. Loweth, Polus.

B.9. . . : Rein Fremder = = : foll in mein seiligthum eingeben : um baselbst einiges Opfer

oder

kein Fremder, Unbeschnittener von Herzen, noch Unbeschnittener von Fleische, soll in mein Beiligthum eingehen: von irgend einem Fremden, der in der Mitte der Kinder Ifraels ist.
10. Sondern die Leviten, die fern von mir gewichen sind, als Ifrael irrend gieng, die von mir abgeirret sind, ihren Dreckgottern hinten nach, sollen zwar ihre Ungerechtigkeit tragen:

pber einige Anbethung ju thun; man febe v.7.: auch foll ihm nicht zugelaffen werben, außer bem Bezirfe. ber für die Meubefehrten des Thores bestimmt ift, ju gehen. Lowth, Wels. Mun erneuert Gott fein voriges Gefet wider die Bulaffung, daß Gottlofe und Beiden in fein Beiligthum eingiengen. Reine, von welchem Stande fie auch fenn , ober mas fur Ungeles genheit fie auch vorwenden mogen, wenn fie gleich Rurften und Edle, Belehrte und Runftler find, welche fom: men, Bolfer und ihre Geltenheiten ju feben: feine von diefen oder dergleichen Derfonen follen unter irgend einem Scheine oder Bormande in mein Beiligthum gebracht werben. Bielleicht zeigete Salomon ber Roniginn von Scheba ju viel. Bir find verfichert, bağ histias die Gefandten ju viel feben ließ. Und aleichwol lefen wir nicht, daß einer von denfelben das Beiligthum gesehen habe. Polus.

B. 10. Sondern die Leviten: Priester, und die Sohne oder Nachsommen derselben werden hier gemeynet: denn dieser Absall unter ihnen war alter, als der alteste von ihnen allen. Polus.

Die fern von mir gewichen sind. Gogenbiener weichen fern von Gott ab: denn sie scheiben fich, wie eine ehebrecherische Frau von ihrem Manne; ihre Bergen und Neigungen find ferne von Gott; sie verfallen zu heidnischer Abgötteren. Polus.

Als Ifrael irrend gieng, die von mir abgeirret find ic. Es wird der Mithe mohl werth fenn, daß man unterfuche, wann, oder um welche Beit diefes ge-3ch bin in Absicht auf Baal : Peor, 4 Mos. wefen. 25. zweifelhaft: oder es mußte die Beit Salomons fenn, da etwas von diefen Gunden unter den Prieftern gefunden mard. Allein von Rehabeams Beit wird 2 Chron. 12, I. gefaget, daß gang Ifrael das Wefet des herrn verließ. Much ju der Zeit des Achag, da der Altar von Damascus so Schon in feinen Hugen war, und gur Beit des Sobenpriefters Urias wird gemeldet, daß ein Altar gleich dem ermahnten zwischen bem Paufe Gottes und dem Altare gemacht und aufgerich: tet ward, und Befehle von dem Konige an den Sohenoriester und von diesem an die geringern Priefter und Leviten, welche gehorfameten, 2 Ron. 16, 16. er: theilet wurden. Manaffe machte den Abfall noch grof-Nun rechne man von einem von biefen. dem lekten derielben bis ju der ersten Ruckfehr aus ber Befangenschaft find einhundert und vierzeben Jahte, zu denen wir die funf und zwanzig Jahre, welche ein jeder Priefter alt fenn mußte, ehe er in den Dienft ber Priefter treten durfte, bingujeben muffen : alebann

werben sie sich auf einhundert und neun und drepsig Jahre belaufen. Nehmen wir noch darzu die vier und vierzig Jahre, ehe dieser Tempel wieder hergestelt war: so werden einhundert und drey und achtzig Jahre herauskommen; ein allzu großes Alter, ale daß irgend ein Priester dasselbe erreichet haben sollte. Daher sind die Priester, welche nun abgesehet waren, wie ich gesaget habe, die Sohne von denjenigen abtrunnigen Priestern, die (gleichwie Facharias, Cap. 1, 5. 6. von den Batern saget) todt waren. Polus.

Sollen zwar ihre Ungerechtigkeit tragen: follen die Strafe ihres Abfalles tragen, gu den geringften Dicaften erniedriget werden, andern unterworfen und auf beständig von dem Dienste auf dem Altare ausgeschloffen fenn. Go lefen wir 2 Ron. 23, 8. 9.: und fo führete Gott feine Drohung wider das Saus des Eli, 1 Sam. 2, 31. aus. Polus. Die Leviten find eben dieselben, welche Priefter genannt murden: die Leviten, v. 15. das ift die Gobne von Levi, melde Priefter maren. Biele von diefen wichen von ber Beobachtung des Gottesdienftes ab, und fielen gur Ab. gotteren: zuerft in dem allgemeinen Abfalle ber geben Stamme; hernach unter Achas und andern gott: lofen Ronigen von Juda ; man lefe 2 Ron. 23, 9. Diese follen die Strafe tragen, welche ihre Ungerech: tigfeit verdienet, und follen von der Wahrnehmung bes vornehmften Dienftes abgefebet und ju geringern Diensten verstoßen werden. Man jehe v. 13. Es ift nicht mahrscheinlich, daß einer von denen Prieftern, Die in vorigen Zeiten gur Abgotteren verfallen maren, so lange lebete, daß er die Wiederherstellung von Gottes Tempel und dem Dienste in demfelben nach der Gefangenschaft gesehen haben follte. Daber hat die Strafe, welche ihnen bier angewiesen wird, ihr Abseben entweder auf ihre Nachkommenfchaft; weil Gott, 2 Mof. 20, 5. insbesondere gedrohet hat, die Gunde der Abgotteren bis ins dritte und vierte Geschlecht ju strafen: oder sonft find die hier vorgeschriebenen Befehle immermahrende Regeln, denen allezeit gefol. get werden mußte, wenn fich ein folder Fall gutra: gen mochte. Die Bucht der driftlichen Rirche mar durchgehends ftrenger. Denn, wenn jemand von den Briftlichen gur Beit ber Berfolgung Abgotteren getrie. ben hatte; fo ward er auf beständig von seiner Bedies nung ausgeschloffen; ja fie wurden um geringerer Dif fethaten willen von hohern zu niedrigern Bedienungen heruntergefetet, wie der gelehrte fr. Bingham b) mit verschiedenen Benspielen gezeiget hat. Lowth.

b) Antiqu. ecclef. lib. 17. c. 3.

II. Dennoch follen fie in meinem Beiligthume Diener fenn, in den Alemtern an den Tho ren des Hauses; und sie sollen das Haus bedienen: fie sollen das Brandopfer und das Schlachtopfer für das Bolk ichlachten, und follen vor ihrem Angefichte fteben, um ihnen 12. Weil fie ihnen vor dem Angefichte ihrer Dreckgotter gedienet haben. und dem Hause Ifraels zu einem Unftofe der Ungerechtigkeit gewesen find : darum habe ich meine Band wider fie aufgehoben, fpricht Der Berr BEDIN, daß fie ihre Ungerechtigkeit 13. Und fie follen ju mir nicht naben, mir das Briefteramt zu bedienen. und zu allen meinen heitigen Dingen, bis zu den allerheiligften Dingen zu nahen: fondern 14. Darum werde follen ihre Schande und ihre Grauel tragen, die fie gethan haben.

23, 11. Dennoch follen sie : . Diener feyn. Diener, die ju dem niedrigften und am wenigften geachteten Werfe gebrauchet wurden. Polus.

In meinem Beiligthume: nicht bem Tempel felbft; fondern in den Borbofen draugen. Polus.

In den Memtern an den Thoren des Baufes. Sie follen Thurhuter fenn, daß fie offnen und aufchlief. fen, febren und fegen : und follen bereit fenn, ju geben, und Botichaften auszurichten, dergleichen Berrichtuns gen für die Leviten gehoreten; man febe I Chron. 26, 1. Polus, Lowth.

Und sie sollen das Baus bedienen. Der Bahr. fcheinlidifeit nach badurch, bag fie die Runft von Maus tern und Schmieden lernen, um etwas auszubeffern und wieder herzustellen: daß sie mit den Jebufitern

Holz und Baffer herzutrugen. Polus.

Sie sollen das Brandopfer :== schlachten: bie Dienftarbeit fur die geheiligten Priefter thun. Sie follen die Thiere ichlachten, welche ju dem taglichen Brandopfer und andern Opfern beftimmt find, und die Saute davon abziehen : diefes war ein Dienft, der fonft von den Leviten perrichtet wurde; man febe 2 Chron. 35, 11. Lowth.

Und das Schlachtopfer für das Volf: alle

Sdlachtopfer, die das Bolf bringt. Polus.

Und sollen vor ihrem Angesichte steben: im Bebraifchen ift es der Ausdruck von der Aufwartung

eines Sclaven. Polus.

Um ihnen gu dienen: ben Prieftern aufzuwars Sie follen, durch ten und zu gehorsamen. Polus. Berrichtung der allergeringften Dienfte des Tempels, Diener für das Bolt fenn: da hingegen das eigentli: che Umt eines Priefters ift, ein unmittelbarer Diener Sottes zu fenn; man lefe 5 Mof. 10, 8. c. 17, 12.

B. 12. Weil sie ihnen vor dem Angesichte ih: rer Dreckgotter zc. Weil fie als Priefter der Ubgotte handelten, und im Damen der Gogendiener

Den Abgottern opferten. Polus.

Und dem Sause Ifraels zu einem Anftofe der Ungerechtigfeit gewesen find. Beil fie ju dem Falle einiger durch die Rachfolge ihres Benipie: les die erfte Gelegenheit gaben: und in den fpatern Beiten verführeten und beredeten fie diefelben und fet.

ten ihnen bringend gu, ihren Abgottern gu bienen, und Denfelben ju opfern; benn bas war der Bortbeil ber abgottischen Priefter. Polus.

Darum habe ich meine gand wider fie aufe gehoben: wider fie geschworen, daß fie um ihrer Ungerechtigkeit willen leiden follen. Diefe Mufhebung ber Sand ift die Feverlichkeit von einem Gide; man lefe die Anmerkung über Cap. 20, 6. und fehe auch 2 Mos. 6, 7. 5 Mos. 32, 40. Polus, Lowth.

Daf fie ihre Ungerechtigteit tragen follen: Die Strafe wegen ihrer Gunden. Go ift es Cap. 14,

10. c. 18, 19. 20. c. 23, 35. 49. Polus.

B. 13. Und fie follen gu mir nicht naben ic. Sie follen niemals gu dem Dienfte zugelaffen, oder gu bem eigentlichen Berte eines Priefters, der mir Dies Sie follen feine net, befordert merden. Polus. Opfer auf meinem Altare opfern, oder nicht in meis nen Tempel kommen, irgend einen priefterlichen Dienft daselbst zu verrrichten. Go fehte Josias die Pries fter ab, die der Abgotteren ichuldig maren, daß fie fcis nen Dienft des Altares mehr mahrnehmen burften, 2 Rois. 23, 9. Lowth.

Und zu allen meinen beiligen Dingen, bis zu den allerheiligffen Dingen, ober nach dem Engl. in dem allerheiligsten Orte, zu naben. Sie follen nicht in meinen Tempel, und noch viel wes niger in den Ort ber Unrede fommen, oder an der Aufopferung der Opfer auf dem Altare einigen Theil haben; ob fie gleich in der Gegend um den Tempel effen und trinfen und ihren Aufenthalt haben : fons bern fie follen wie abgedantte Diener feyn, die unter: halten werden, damit fie nicht fterben. Polus.

Sondern sollen ihre Schande : " tragen. Sie follen wenig geachtet', aber verachtet und befchamt gemacht werden : und diefes foll ein Theil von

ibrer Strafe fepn. Polus.

Und ihre Granel :::, die sie gethan haben. Man wird mit ihnen nach ihren Graueln, bas ift, nach ihrem Abfalle und nach ihrer Abgotteren, hans deln: und fie follen die Strafe bavon tragen. Polins. Sie follen die vorher gemeldete Schande, von dem priefterlichen Dienfte abgesetet au fenn, als eine Stra, fe ihrer Grauel tragen. Wels.

2.14. Darum werde ich fie gu Wachtern ic.

Mun

ich fie 212 Macktern von der Mache des Haufes stellen: an allem feinem Dienste, und an allem, was darinn gethan werden wird. 15. Aber die levitischen Priester, die Kinder Radocks, welche die Wache meines Heiligthums wahrgenommen haben, da die Kinder Araels von mir abirreten, die sollen zu mir nahen, mir zu dienen; und sollen vor meinem Angesichte stehen, um mir das Kett und das Blut zu opfern, spricht der Herr HENN. 16. Diefelben follen in mein Beiligthum eingehen, und die follen zu meinem Lifche naben, mir zu dienen: und sie sollen meine Wache wahrnehmen. 17. Und es wird aescheben. wenn fie zu den Thoren des innersten Worhofes eingehen werden, daß sie leinene Kleider angieben werden: aber Wolle foll auf sie nicht kommen, wenn sie in den Thoren des inners sten 9. 15. @ied. 43, 9. v. 17, 2 Mof. 39, 28.

Man sche v. II. Polus. Sie follen die gering= ften Pflichten meines Tempels und Dienftes mahrnehmen; man febe I Chron. 23, 28, 32, Id werde fie den gemeinen Leviten gleich machen. Lowth, mels.

23. 15. Aber die levitischen Priester, ober nach bem Englischen, die Priefter der Leviten: welche wegen ihrer Bedienung Priefter, und wegen ihrer Abkunft von Levi, dem Gobne Jacobs, Leviten heißen. Polus. Die Sohne von Levi, welche Priefter waren; man veral. 5 Mof. 17. 9. c. 18, 1. c. 24, 8 Lowth.

Die Kinder Jadocks. Man febe Cap. 40, 46. c. 43, 19. Lowth. Diefer Jadock war von dem Gefdlechte Des Gleggars, beffen Bater Dinebas durch einen Salabund bas Sobepriefterthum, und alle Chre, Worrechte und Bortheile Davon angewiesen waren, 4 Mof. 25, 12, 13, Polus.

Welche die Wache meines Beiligthumes mahrgenommen haben: standhaft, eifrig und ge: tren in ihrer priefterlichen Bedienung und ihren Pflich:

ten in derfelben, geblieben find. Polus.

Da die Rinder Ifraels von mir abirreten. Diefes wird der Bahricheinlichkeit nach, auf die Ueber: tretung in dem Falle mit Baal : Peor, wovon 4 Mof. 25, 3. und Df. 106, 28, 29. 30. Meldung geschieht, fein Absehen haben. Man febe v. 10. Polus.

Die follen zu mir naben, mir zu dienen. Man

lefe Cap. 40, 46. Polus.

Und follen vor meinem Angesichte fieben, um mir das gett zc. Man febe v. 7. Lowth. Suhnopfer aufzuopfern und Berfohnung gu thun, und für das Bolf bargwifchen zu treten. Diefe Chre giebt Gott ihnen wegen ihrer Aufrichtigfeit, und fandhaf: ten Beharrung in der Sache Gottes. Polus.

B. 16. Dieselben sollen === eingehen: der hohepriefter und die andern Priefter follen Recht und

Frenheit haben, einzugehen. Polus.

In mein Beiligthum: fowol zu bem Altare als bem Tempel, und, was den Sobenpriefter betrifft, auch in das Beilige der Beiligen. Polus.

Und die follen zu meinem Tifche naben: um bie Schaubrodte darauf ju legen und wieder weggunehmen. Polus, Wels. Die porbergebenben Berfe drucken ihren Dienft an dem Altare, und die Darbringung ber Opfer bafelbit aus. Diefer gegenmartige aber bezeichnet die Bahrnehmung des Dienftes Gottes in dem Tempel; wovon die Angundung Des Beihrauchs auf dem Alltare, ber ju bem Ende in bem Tempel ftund, bas vornehmfte mar: Diefes bedeus tet im geheimen Sinne die Webothe des Bolfes Got. tes. Dieser Rauchaltar wird hier der Tisch des Geren genannt : wie Cap. 41, 22. Man lefe die Anmerk. daselbst. Lowth.

Mir gu Dienen: um Opfer auf bem Altare, und Raudwerk in bem Saufe zu opfern. Diefes thaten Die Priefter nach ihren Ordnungen : und von diefem Beichlechte gieng ber Sobepriefter allein einmal des Sahres, am Berfohnungstage, in bas Beilige ber Beiligen ein, dem Berrn zu Dienen. Heber Die leften Worte, und sie follen meine Wache ic. febe man v. 8. Polus.

B 17. Und es wird gescheben, mann fie gu den Thoren ... eingeben werden. Gie mußten ihre Rleider in den Rammern, welche au Rleiderfammern fur fie bestimmt waren, angieben : eben bafelbft leaten fie die Rleider wieder ab, wenn der Dienft gefchehen mar, und da jogen fie dieselben an, wenn fie gu dem Altare nahen follten, Cap. 42, 14. Polus.

Des innersten Vorbofes : des Borhofes junachft am Tempel, wo der Brandepfersaltar ftund, v. 27.

dieses Capitels. Lowth, Polus.

Daß sie leinene Aleider anziehen werden: nach dem Gesetze, 2 Mos. 28, 42.43. Polus. Leis nene Bleider: den Ephod (oder Schultermantel) die Sofen, die priefterliche Mube und den Gurtel, als die Rleidung der gemeinen Priefter : welche alle von Leinewand und zur Gerrlichteit und Zierde gemacht waren, 2 Dof. 28, 4 .: indem die feine Leinewand eine Rleidung für Perionen vom hochften Range mar. Man lefe die Unmerkung über Cap. 27, 7. Lowth.

Aber Wolle foll auf fie nicht tommen. Der Grund hiervon wird im Folgenden gegeben, v. 18.

Polus.

Wenn fie in den Thoren des innersten Bors bofes: um den Brandopfersaltar. Polus.

sten Vorhofes und innerhalb dienen. 18. Leinene Hauben sollen auf ihrem Haupte sein, und leinene Hosen sollen auf ihren Lenden sein: sie sollen sich nicht im Schweiße gurten. 19. Und wenn sie zu dem äußersten Vorhofe ausgehen, nämlich zu dem äußersten Vorhofe zu dem Volke, sollen sie ihre Kleider, in welchen sie gedienet haben, ausziehen, und dieselben in den heiligen Kammern hinlegen: und sollen andere Kleider anziehen, auf daß sie das Volk nicht mit ihren Kleidern heiligen. 20. Und sie sollen ihr Haupt p. 19. Eich, 46, 20.

Und innerhalb dienen: in dem Tempel selbst; ben allem Dienste von benden. Polus. Oder in dem Fause, oder dem Tempel selbst; wie troldius das Wort norz, 4 Mos. 8, 29. übersebet. Lowth.

23. 18. :: Sie follen fich nicht im Schweiße, ober nach dem Engl, mit etwas, das fcmi= nend macht, gurten. Richt mit einem wolle: nen Burtel, welcher fie unter den arbeitfamen Dienften ben dem Altare in Schweiß feben, und machen wurde, daß ihre Rleider einen efelhaften Geruch aa-Der chaldaische Umschreiber aber drucket diefes also aus: sie sollen nicht um ihre Lenden ges aurtet fern, fondern auf ihrem Bergen (oder um ihr Berg) gegurtet feyn, bas ift, fie follen feinen Burtel um Die Mitte des Leibes tragen, oder unter ben Achfeln, welches bendes fie schwikend machen murbe, fondern um die Bruft. Go beschreibt der beilige Johannes unfern herrn, wie er fich in dem Bewanbe eines Sohenpriesters und an den Bruften mit einem goldenen Burtel umgurtet, zeigete, Offenb. 1, 13. Lowth. Diefer Bers redet nur von zwener. len Rleidern von leinewand, der Mube und den Dofen oder Beinfleidern: aber 2 Mof. 28, 39. und 1 Sam. 2, 18. 28. c. 14, 3. geschieht noch Meldung von einem leinenen Rocke oder Ephod. Go hatten fie breperlev leinene Rleider, und einen Gurtel von feiner gezwirnter Leinewand, den Rock fest zu gurten; jedoch fo. baf es fie nicht ichwikend machte, oder einen unange: nehmen Geruch von sich geben ließ. Polus.

B. 19. Und wenn sie zu dem äußersten Vorbose ausgeben, sie sollen sie ihre Aleider ic, Man lese die Annerkung über Cap. 42, 14. Lowth. Man sehe Cap. 42, 14. wo dieser Bers erklätet ist; aber hier sind noch zwen Dinge, die in demselben Bers se nicht vorkommen, wovon wir ein Bort sagen vollen. Ju dem äußerssen Vorhose; dieses saget uns, in welchem Vorhose die Kammern waren, worinn sich berum giengen, die priesterlichen Kleider abzulegen. Diese Kammern waren in dem Vorhose dies Volles.

Auf daß sie das Volk nicht mit ihren Aleisdern heiligen. Nach den Regeln des Gesehes gasten die Dinge, welche unmittelbar für den Dienst Sottes geheiliget waren, gemeinen Dingen, welche dieselben berühreten, ein gewisses Maaß der Heiligkeit. So heiligte der Altar die Babe, die auf denselben

geleget wurde; man febe 3 Mof. 6, 27, Matth. 23, 19. So modite auch eine Arte pon Beiligfeit an die Rleis ber des Bolfes durch die Berührung der Rleider von ben Prieftern fommen. Diefem wollte Gott vorgebeuget millen, um den Unterichied amifchen bem Deis ligen und Unheiligen forgfaltig zu beobachten. Lowth. Dach dem Gefete mutben gemeine Dinge durch die Beruhrung beiliger Dinge beilig , und dieneten nicht mehr zu einem gemeinen Gebrauche. Benn die ges beiligten Rleider der Priefter Die Rleider des Bulfes berühreten, mußten diese jenen gleich geachtet werben : und bas murbe etwas febr unfügliches gemefen fenn; fo nehmen es einige. Ober, damit das Bolf nicht denfen mochte, baß fie wegen einer folden Berührung beiliger Dinge beiliger maren, und damit es barauf nicht ftoly werden follte : fo wollen andere. Der chalbaifche Umfdreiber richtet es nach bemjenigen ein, mas Cap. 42, 14. julest gefaget ift : fie follen fich in den beiligen Rleibern nicht mit bem Bolfe vermengen; das wurde eine Entheiligung der heiligen Rleider fenn. Oder auch fo : Gie follen nicht in ihren beiligen Rleidern herauskommen, das Bolk zu fegnen, fondern, nach. dem fie den Dienft, und alles, mas dazu gehoret, geendiget haben, ihre Rieider verandern, und in ihren gewohnlichen Rleidern zu dem Bolfe tommen, und fie darinn segnen, 4 Mos. 6, 23. 24. Polus.

B. 20. Und sie sollen ibr Baupt nicht glatt abscheeren. Dieses mar 3 Diof. 19, 27. c. 21, 5. vers boten. Das Saar ift zu einem Zierrathe gegeben. und die Driefter mußten fich nicht felbft verungieren, ober ben abgottischen Beiden nachfolgen. Polus. Diese Borichrift ift in den Worten des Gefebes, 3 Mof. 21, 5. verfasset: insonderheit nach der lieber. fetung der 70 Dolmeticher, welche die Worte alfo überseben: ihr sollet euch selbst nicht mit Kable beit auf eurem Baupte über einen Todten scheeren (ober euch darüber feine Rablheit machen). Gie verstehen es eigentlich als einen Ausdruck der Trauers flage über einen Lodten, welches mit dem Ginne der gleichlautenden Stellen, 3 Mof. 19, 27. 28. 5 Mof. 14, 1. übereinkommt. Aber in der Grundsprache ent, halten die Worte ein allgemeines Berbot, und ichließen folglich Gelegenheiten der Trauerklage sowol, als anbere Zeiten, ein. Bieronymus nimmt über diefe Stelle mit großer Mahricheinlichkeit an, daß den jus Dischen Prieftern verboten wird, ihr Saupt gu icheeren, um fie dadurch von verschiedenen heidnischen Pries

ftern,

nicht alatt abscheeren, auch die Locken nicht lang wachsen lassen: gebührend sollen sie ihre Haupter bescheeren.
Iten Vorhof eingehen werden.
Iten Vorhof einge Witten der Vorhoffene Schause Istaales Istaales, oder eine Wittwe von einem Priester gewesen sein wird, sollen sie nehmen.
Index of der Vorhoffen dem Verlegen gewesen sein wird, sollen sie nehmen.
Index of der Vorhoffen dem Priester gewesen sein wird, sollen sie nehmen.
Index of der Vorhoffen dem Priester gewesen sein wird, sollen sie nehmen.
Index of der Vorhoffen dem Priester gewesen sein wird, sollen sie nehmen.
Index of der Vorhoffen dem Priester werden.
Index of der Vorhoffen dem Vorhoffen dem Priester werden wird.

sten, insonderheit von den ägyptischen Priestern der Iss und des Serapis, zu unterscheiden, die ihre Saupter geschoren und undebedt hatten: welches Leichengebräuche und Keyerlickfeiten waren, und sich da ber eigentlich in dem Dienste der heidnischen Götzer, die nicht besser waren, als todte Menschen, gebrauchet zu werden schiekten; man sehe Baruch 6, 31. Einige Gelehrte haben angemerket, daß viele andere Gesehe für die Juden gemacht sind, um den severlichen Leichengebräuchen, die in dem heidnischen Gottesdienste gewöhnlich waren, entgegengeschet zu seyn. Lowet.

Auch die Locken nicht lang wachsen lassen. So daß fie darauf ftolg werden, wie Abfalom, und durch ein folches außerliches Unfeben ein bofes Ben: Es ift die Mennung des Dr. spiel geben. Polus. Spencers c) und Schindlers, daß diefes Befet ebenfalls aus demfelben Capitel des britten Buches Mofes, v. 10. genommen ift, wo unfere Ueberfegung das hebraische also ausdrucket : er soll fein Saupt nicht entblogen. Aber der dalbaifde Umidreiber drucket die Worte also aus: er foll das Baar feines Sauptes nicht nabren, welchem Sinne viele Musleger folgen: indem der 11mftand, das Saar lang und nachläßig hangen ju laffen fowol, ale der Bebrauch, Daffelbe furg abzuicheeren, ein Zeichen ber Trauer mar. Lowth.

c) De legib. Hebr. lib. 2. c. 35.

Gebährend sollen sie ihre Zaupter bescheer ren. Wenn das Haar etwas gewachsen ift, sollen sie es kürzen, die Enden des Haares abichneiden, und es in mäßiger Länge erhalten. Ueber dieses war das lange Haar ein Zeichen von dem Gelübde der Naziräerschaft: und Gott wollte alle heilige Dinge und Personen unvermengt und von andern gemeinen Dingen unterschieden gehalten wissen Polus.

B. 21. Auch foll kein Priester: keiner jemals, unterwelchem Borwande es auch seyn möchte. Polus. Wein trinken: oder irgend ein anderes taumelnd

madendes Getranke. Polus.

Wann sie in den innersten Vorbof eingeben werden: wenn sie eingeben, entweder die Lampen bereit ju machen, oder die Schaubrodte in Ordnung zu stellen, oder Beihrauch in dem Tempel anzuginden: voer wann siezu dem Altare geben, ein Opfer zu opfern, welcher in dem innersten Vorbofe stund. Dieses Versbot wird 3 Mos. 10, 9. gefunden, wo man es nachsehe:

und es dienete, allen unfüglichen Dingen, in dem Dienste, vorzubeugen. Polus. Bahrend der Zeit ihres Dienstes; man sehe v. 17. Dieses Geseh ist ebenfalls aus 3 Mos. 10, 9. 10. genommen: und der Grund des Berbotes wird daselbst angegeben, daß es geschähe, um zwischen dem Zeiligen und Undeiligen, zwischen dem Keinen und Unverien, Unsterschied zu machen, das ist, damit sie geichaft sehn möchten, genau zu bestimmen, was für Dinge nach dem Gesehe Unreinigkeiten wären, deren wiele, wegen der Verschiedenheit der Umstände, eine große Behutssamkeit erforderten. Man vergl. v. 23. diese Capitels. Lowth.

B. 22. Auch sollen sie sich keine Witwe oder Verftokene ze. Diefes Befet finden wir 3 Dof. 21, 13. 14. Aber da wird allein von bem Sobenprie= fter gesprochen : hier wird es auf alle Priefter uberhaupt gedeutet. Lowth. Gott lagt ihnen au, au beirathen : nur unter der Bedingung, daß es feine Fran fenn mußte, die ein bofes Gerucht hatte, oder verstoßen mar, 3 Moj. 21, 13. 14.; auch nicht eine Witme von einer verstorbenen gemeinen Person ; abet ein Driefter, durfte mobl eine Bitwe von einem Driefter heirathen, obgleich eine Jungfrau eher ihrer Bahl befohlen wird. Sie mochte inzwischen eine Bitme obet eine Runafrau fenn: fo mußte fie nicht fo fenn, wie Mofes eine Tochter von einem fremden Bolfe beira: thete, oder wie fie in Babel thaten, Efr. 10, 18. Und vielleicht wird diefes vom Ezechtel als eine Regel angegeben, wornach fich Efra in der Berbefferung diefes Miebrauches, da fie aus Babel famen, verhalten baben follte. Huch hatten fie nicht die Frenheit, eine aus jedem Stamme zu heirathen : fondern fie mußte auch eine aus ihrem eigenen Stamme fenn. Polus.

2. 23. Und sie sollen mein Volk Unterschied ... lehren: wegen ihres Amtes waren sie verpflichtet, das Bolk zu kehren, 3 Mos. 10, 10. 11. Es war ein Theil ihres Berkes, das Gesetz zu lesen, dasselbe zu erklaren, und Fragen, die darüber vorsielen, zu besantworten. Sie mußten seyn, wie Dienern (des Bortes) nun zu seyn gebühret: geschickt zu lehren, 1 Tim. 3, 2. Polus.

Twischen dem Seiligen und Unbeiligen. Es mochte gesehlich und seperlich, oder wesentlich und sittlich sen, um das Volk vor Besteckungen zu bewahren, Polus.

und ihnen den Unterschied zwischen dem Unreinen und Reinen bekannt machen. 24. Und über eine Streitsache sollen sie zu richten stehen; nach meinen Rechten sollen sie sie richten: und sie sollen meine Gefeste und meine Einsekungen an allen meinen gesesten Festzeiten halten, und meine Sabbathe heiligen: 25. Auch soll keiner von ihnen zu einem todten Menschen eingehen, daß er unrein werde: aber um einen Bater, oder um eine Mutter, oder um einen Sohn, oder um eine Tochter, um einen Bruder, oder um eine Schwester, die keines Mannes gewesen ist, sollen sie sich verunreinigen mögen. 26. Und nach seiner Reinigung sollen sie ihm sieben Tage zählen. 27. Und an dem Tage, da

v. 24. 5 Mof. 17, 8. 2 Chron. 19, 10. v. 25. 3 Mof. 21, 11. v. 26. 4 Mof. 6, 16. c. 19, 11.

Und ihnen den Unterschied zwischen dem Unterinen und Reinen bekannt machen. Dieses ist eben dasselbe mit andern Borten: nur scheint diese eine geduldige Unterweisung von den Prieskern zu fordern, bis das Bolk das Unreine von dem Reinen zu unterscheiden gelernet hatte. Polus.

B. 24. Und über eine Streitsache: in zweifel, haften Dingen, was nach dem Gesets oder nicht nach dem Gesets wäre, bey Borwendungen des Rechtes oder Unrechtes in allerlev Streitiakeiten. Polus.

Sollen sie zu richten stehen: wenn die Streits sache vor sie gebracht wird, sollen sie heren und erwägen. Polus. Die Priester mußten alle Streitigkeiten, die das Geseb betrasen, sowol die den gerichtlichen die spertlichen Theil davon angiengen, entscheiben (man sehe 5 Moi. 17, 8. 9.) und das Volk mußte aus ihrem Munde das Gesen suchen, Mal. 2, 7. das ist, sie fragen, was die Bedeutung und Meynning davon wäre, und sich ihrer Entscheidung unterwerfen. Und als die oberste Macht der Berichts handlungen den dem Sanbedrin, sessessetzt war, bestund die Obermacht desselben Gerichtshoses vorwehmlich aus solchen, welche die vornehmslich uns solchen, welche die vornehmslich unter den Priestern waren; man sehe Apps. 4, 5. 6. Loweth.

27ach meinen Rechten: nicht nach dem, wie sie jemanden gunstig oder geneigt, oder ungeneigt sind und ihn hassen, sondern nach dem was Gott durch sein Gefes in einem solchen Falle bezohlen hat. Polus.

Sollen sie richten: sollen sie Entscheidung geben, die Streitsache zu Ende bringen, und die streitenden Partenen aussohnen. Polus.

Und sie follen meine Gesetze und meine Eins ferzungen ::: balten : erstlich die Priester, und dann das Bolt neben ihnen. Polas.

An allen meinen gesetzten Festzeiten, ober, in allen meinen Versammlungen: in den öffentlichen Bersammlungen zum Dienste Gottes. Polus. Sowol zu seperlichen Festzeiten und ben den Ausammenkunsten, die dazu gehören, als an den gewöhnlichen Sabbathtagen. Lowth.

Und meine Sabbathe beiligen: mit einer heiligen Sorgfalt die Sabbathe, als Tage des heiligen Berkes, wahrnehmen, dieselben mit geheimen, häuslichen und öffentlichen Dienste Sottes, so wie er es fordert, zuzubringen. Polus. Weil die Pries

ster vor der Sefangenschaft dieselben entheiligten, und den Sottesbienst, der andemselben vorgeschrieben mar, mahrzunehmen versäumeten; man sehe Cap. 22, 26. Lowth.

B 25. Auch soll keiner von ihnen: von den Priestern, welche sich nahen, um vor dem Herrn Dienst

zu thun. Polus.

Bu einem todten Menschen eingehen, daß er unrein werde. Er foll ihn nicht anruhren, noch in bas Bemach fommen, oder bie Leiche gum Begrabniffe begleiten. Denn diefes murbe nach bem Gesebe und den fenerlichen Gebräuchen eine Unreinigfeit fenn, und ift 3 Mof. 21, 1. verboten. Die Juden fagen uns, daß, wer in den Begirk von vier Ellen von einem Todten fommt, unrein werde : und ob das Ges fet gleich nicht erklaret, auf was für eine Beite ic. mand unrein werde; fo bestimmt es doch, daß fie bis auf den Abend unrein find, went fie einen todten Rors per, außer von einem Menfchen, anruhren, oder nabe ben demfelben fommen ; die Unreinigfeit aber, welche badurch entstund, daß jemand nabe ben einen todten Menschen fam, dauerte fieben Tage. Polus. einen todten Rorper anruhrete, der ward nach dem Gefebe, 4 Mof. 19, 11. unrein, und mar dadurch untuchtig, den Dienft Gottes in dem Tempel mabriunehmen; matt febe 3 Dof. 22, 3. Darum maid es ben Drieftern verboten, fich auf eine folche Beife, ausgenommen wegen ihrer nachften Unverwandtichaft, 3 Mof. 21, 1. 2. 3. ju verunreinigen, welches Berbet hier wieder erneuert wird. Lowth.

Aber um einen Vater, oder ic. Bey dem Absterben solcher Bermandten ward dem Priester Freysheit gelassen, wie 3 Mos. 21, 2. 3. wo sie eben so, wie in diesem Berse, hererzählet werden. Polits.

Sollen sie sich verunreinigen mögen: Trauers flagen über dieselben anstellen, sie anruhren, ben dem Leichenbegangnisse gegenwartig senn, und ihre natürzliche Zuneigung an den Tag legen. Polus.

33.26. Und nach seiner Reinigung: Nachbem er sich sieben Tage von den Tobten gehalten hatte, wodurch die Juden jemanden für gereiniget rechneten. Denn gleichwie die Näherung verunreinigte: also reisnigte die Abwesenheit in diesem Kalle. Polets.

Sollen fie: die Priefter, welche um das Saus

Gottes maren. Polus.

er in das Heilige, in den innersten Vorhof, eingehen wird, um in dem Heiligen zu dienen, soll er sein Sundopfer opforn: spricht der Herr HENR.

28. Dieses num soll ihnen zu einem Erbe sewn: ich din ihr Erbe: darum sollet ihr ihnen keinen Besig in Israel aeden; ich din ihr Besig.

29. Das Speisopfer, und das Sundopfer, und das Schuldsopfer, dieselben sollen sie essen zuch soll alles Verbannete in Israel ihr sewn.

30. U d die Erstlinge aller ersten Früchte von allem, und alles Hedopfer von allem, von allen euren Hedopfern, sollen der Prichter seyn, auch sollet ihr die Erstlinge eures Leiges dem

v. 28. 4 Mol 18, 20. 5 Mol. 10, 9. c. 18, 1. s. Jol. 13, 14. 13. 4. 30. 2 Mol. 13, 2. c. 22, 29. 30. 4 Mol. 3, 13. c. 18, 11. 12. Nch. 10, 37.

Ihm sieben Tage gablen. Es werden noch sieben Tage mehr für diese unreine Person zu ihrer Reinigung bestimmt werden, ehe ihr der Jugang in das Beiligthum wieder gestattet werden foll. Polus, Loweth.

B.27. Und an dem Tage, da er in das Zeislige 20. Mahrend der Tage seiner Unreinigkeit mußte er sich aus dem Heiligthume halten: aber wenn die Tage seiner Remigung erfüllet waren, durste er wiederum eingehen Polus. Man lese v. 17. Lowth. Das Zeilige ist dier nicht der Tempel selbst: sondern, wie die solgenden Worte zu erkennen geben, der innersste Vorhof. Polus.

Um in dem Beiligen zu dienen: feine priefter.

liche Bedienung mahrzunehmen Polus.

Soll er sein Sundopfer opfern. Her wird nicht gesaget, was es sen sollte. Auch geht das Gesig, 3 Mos. 6, 21. nicht hierauf. Ich gebenke vielmehr, daß nach 3 Mos. 4, 3. ein junges Rind sein Sundopfer senn mußte, um ihn gleichsam zu reinigen und zu weisen, Cap. 43, 19. Polus, Lowth.

B. 28 Dieses nun: das Sundopfer, wovon eben vorher gesprochen war, giebt Gelegenbeit zur Riederbolung dessen, was den Priestern zum Unterhalte zur geleget war. Denn unter diesem einen werden alle andere Opfer begriffen. Und wenn der herr so ausdrücklich von einem verunreinigten Priester forderte, daß er sein Sundopfer bringen sollte; wovon die bedienenden Priester ihren Untheil hatten: so erwartete er eben dasselbe von dem ganzen Jirael, welches eine große Summe ausmachen mußte. Poltus, Wels.

Soll ihnen zu einem Erbe seyn: anstatt der Länder und Städte. Polus. Ihr Dienst in meinem Heiligthume, der im vorhergehenden Verse gemeldet ist, und die erforderten Dinge, welche dazu gehoren, sollen für sie anstatt Länder und Städte seyn, wovon sie keinen Theil haben sollen, wie die andern Stamme; man sehe 5 Mol. 10, 9. Jos. 13, 14.: ausgenommen denjenigen Theil, der ihnen im solgenden Cavitel zugeleget wird. Lowth.

B. 29 Das Speisopfer und das Sündopfer und das Schuldopfer jollen sie essen. Wir mussen nicht gedenken, das biese ganz und gar gegessen wurden. Gott hatte seinen Theil, der auf dem Altar te verbrannt ward (man sebe 3 Moi. 6, 18, 19, c. 7, 6.)

und die Priefter auch ihr Theil: von einem jeden kam etwas für den Priefter. Polus, Lowth.

Auch foll alles Verbannte, oder nach dem Engl. Gewei bete, in Ifrael ihr seyn: wie die Erklinge und Zehenten 2c. Davon hatte der Priester seit sene Theil. Polus. Bas die Menichen Gott weihen, davon soll der Gebrauch den Priestern zusallen. Wenn es ein lebendiges Geschöpfe ist: so soll es getödtet werden, und der Priester soll seinen Vortheil davon haben. Wenn es ein Etde Landes ist: so soll es den Priestern zugehören; man lese 3 Mos. 27, 28. 4 Mos. 18, 14. Loweth.

B. 30. Und die Erstlinge aller ersten Früchte von allem So bato als die ersten Früchte auf dem Felde reif sind; die Erstlinge von euren Beinbergen, Delbergen 2c. ja das Losegeld für die Erstgebornen der

Meniden mar ihres. Polas.

Und alles Bebopfer von allem : es sey ein freys williges Opfer, oder ein Opfer, das befohlenist Polus.

Von allen euren Sebopfern sollen der Pries fer feyn. Bie es auch beschaffen fenn mochte : es fen von der Beerde oder von dem Biehe ic. Polus. Die Borte, welche burd erffe gruchte und Sebopfer übersehet werden, sind im Hebraischen בכררים und nurn. Das erfte bezeichnet fruhreife oder die besten Kruchte, indem fie noch auf dem Relde ftunden zu wachsen. Man vergl. 2 Mos. 23, 19 mit 4 Mos. 18, 12. Das lette bedeutet ein Bebopfer von etwas, das aus der Erde fam, nachdem es jum Gebrauche bequem gemacht war: wie von Rorne, nachdem es gedrofchen und auf der Flute oder in Kornicheuren auf Saufen geleget mar; und fo auch von Dele und Beis ne, nachdem fie gepreffet und jum Gebrauche geichieft gemacht waren. Der Betrag diefer Bebopfer wird von einigen Schriftstellern , und insbesondere vom Seldenus, in feiner Abhandlung von den Bebenten d), ohngefahr auf einen fechzigften Theil von dem aangen Buchse gerechnet. Schindler fetet die mind. wes nigstens auf einen sechzigsten Theil und die חרומה auf einen funfzigsten. Dr. Comber rechnet den B. trag חרומה auf einen bunderten Theil, und die חרומה auf die Salfte, oder einen funfzigsten Theil. Man febe feine Abhandlung von den Zehenten e) und die Unmerkungen über Cap. 45, 13. Lowth.

d) C. 2. e) P. 1. 6. 2.